

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Landratsämter der Landkreise/  
Stadtverwaltungen der kreisfreien  
Städte des Freistaats Thüringen  
Veterinär- und Lebensmittel-  
überwachungsämter  
Zweckverband Veterinär- und Lebensmittel-  
überwachungsamt Jena-Saale-Holzland

Nachrichtlich an: TLV, Abteilung 2  
TMIL, IGS Thüringen, TBV, LTK, Thüringer Tierseu-  
chenkasse, AbL, Landvolkbildung e. V., Thüringer  
Ökoherz e. V.

**Tierschutz**  
**Umsetzung des "Aktionsplans zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in**  
**Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein"**  
**(Amputationsverbot nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz)**

**2. Änderung des Erlasses**

**Bezug:**

Erlass des TMSGFF zur Umsetzung des „Aktionsplans zur Einhaltung der  
Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“  
(Amputationsverbot nach § 6 Abs. 1 Tierschutzgesetz) vom 27. Juni 2019 -  
Az. 52-2561/98-2-40523/2019, geändert durch Erlass vom 13. April 2021 -  
Az. 52-2551/153-5-44800/2021

Zur weiteren Umsetzung des Aktionsplans betreffs der vom Tierhalter ggf. zu  
erstellenden Maßnahmenpläne werden dem o. g. Erlass eine neue Nummer  
2a und die Anlagen 9a bis 9c hinzugefügt. Der Erlass erhält damit die nach-  
folgende Fassung. Die Änderungen im Vergleich zum Erlass vom 27. Juni  
2019 in der Fassung des 1. Änderungserlasses sind gelb unterlegt.

**1. Allgemeine Informationen zum „Aktionsplan von Deutschland zur**  
**Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupie-**  
**ren beim Schwein“ und zur Rechtslage**

Die Europäische Kommission hat die Bundesrepublik Deutschland und an-  
dere EU-Mitgliedstaaten im November 2017 aufgefordert, einen Aktionsplan  
zur Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften vorzulegen, mit dem  
Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrollen in Bezug auf die Verhütung  
von Schwanzbeißen und die Vermeidung des Schwanzkupierens verbindlich  
festgelegt werden. Zudem hat die Generaldirektion Gesundheit und Le-  
bensmittelsicherheit (DG Sante) der Europäischen Kommission im Februar

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Frau Dr. Anke Bokeloh

**Durchwahl:**  
Telefon +49 (361) 57-3811520  
Telefax +49 (361) 57-3811850

Tierschutz@  
tmsgff.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
52-2551/153-5-44800/2021

Erfurt,

25. Oktober 2021



Thüringer Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de)

E-Mail-Adressen dienen im TMSGFF  
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen  
ohne Signatur  
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des  
TMSGFF können Sie unter  
<http://www.thueringen.de/th7/tmsgff/datschutz/>  
abrufen. Auf Wunsch über-  
senden wir Ihnen eine Papierfassung.

2018 ein Audit in Deutschland durchgeführt, Mängel festgestellt und Empfehlungen gegeben.

Die wesentlichen tierschutzrechtlichen Regelungen zum Schwänzekupieren beim Schwein ergeben sich aus § 6 Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie der Richtlinie der Europäischen Union 2008/120/EG und der Empfehlung (EU) 2016/336 der Europäischen Kommission (**Anlage 4**). Aus diesen ergibt sich folgende Rechtslage:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG darf bei unter vier Tage alten Ferkeln der Schwanz gekürzt werden, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Nach § 6 Abs. 5 TierSchG ist der zuständigen Behörde auf Verlangen die Unerlässlichkeit glaubhaft nachzuweisen. Es wird auf die amtliche Begründung zur Bundestagsdrucksache 10/3158, S. 21, verwiesen.

Anhang I Kapitel I Nr. 8 der Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen sieht zudem vor, dass ein Kupieren der Schwänze nur dann durchgeführt werden darf, wenn Verletzungen an Ohren oder Schwänzen anderer Schweine entstanden sind und vor dem Kupieren andere Maßnahmen getroffen werden, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden.

Die Empfehlung (EU) 2016/336 (**Anlage 4**) verlangt in seiner Nr. 2 a, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Landwirte eine Risikobewertung in Bezug auf das Auftreten von Schwanzbeißen durchführen, die sich auf tier- und nicht tierbasierte Indikatoren stützt („Risikobewertung“). Nach seiner Nr. 2 b sind Kriterien für die Einhaltung der in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen aufzustellen und auf einer Webseite öffentlich zugänglich zu machen.

Nach Nr. 3 der Empfehlung (EU) 2016/336 sind bei der Risikoanalyse folgende Parameter zu überprüfen:

- a. bereitgestelltes Beschäftigungsmaterial,
- b. Sauberkeit,
- c. angemessene Temperatur und Luftqualität,
- d. Gesundheitszustand,
- e. Wettbewerb um Futter und Raum,
- f. Ernährung.

Diese Risikoanalyse soll zur Optimierung der Haltungsanforderungen führen und damit in der Zukunft einen Kupierverzicht ermöglichen.

Die Konferenz der Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) hat sich im September 2018 mit dem grundsätzlichen Kupierverbot beim Schwein und einem von der Europäischen Kommission angemahnten Aktionsplan befasst. Im Ergebnis hat sie den beigefügten Aktionsplan (**Anlagen 1 - 3**) beschlossen, er betrifft alle Schweinehaltungen mit schwanzkupierten Tieren.

Dieser Aktionsplan zielt auf einen schrittweisen Kupierverzicht ab. Dementsprechend haben Betriebe mit Schwanz-/Ohrverletzungen betriebsindividuelle Optimierungsmaßnahmen zu ergreifen, bis weniger als zwei Prozent Schwanz- und Ohrverletzungen im Jahresdurchschnitt auftreten. Betrieben ohne Schwanzbeißprobleme wird die Möglichkeit gegeben, zunächst nur bei einer kleinen Gruppe von Tieren auf das Kupieren zu verzichten (sogenannte „Kontrollgruppe“, vgl. **Anlage 1** Option 2).

**Zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs** nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 5 TierSchG ist vom **Tierhalter (Ferkelerzeuger und/oder Mäster), der die Schwänze von Ferkeln kupiert oder kupierte Tiere einstellt**, in Verbindung mit der Richtlinie 2008/120/EG (Anhang I Kap. I Nr. 8), der Empfehlung (EU) 2016/336 (Nr. 2 a) und dem Aktionsplan die vorgenannte Risikobewertung zu fordern. Hierzu sind vom Tierhalter folgende Nachweise zu erbringen:

- **Dokumentation tatsächlich entstandener Schwanz-/Ohrverletzungen** gemäß Punkt 2 dieses Schreibens;
- **Durchführung einer Risikobewertung, um die betriebsindividuellen Risikofaktoren für Schwanzbeißen zu identifizieren. Die Risikobewertung muss mindestens die in der Empfehlung (EU) 2016/336 unter Nr. 3 aufgeführten Parameter umfassen und**
- **Einleitung auf der Risikobewertung basierender geeigneter Optimierungsmaßnahmen in der Tierhaltung, um das Schwanzbeißrisiko zu reduzieren.**

Da der Mäster mit seinen Haltungsbedingungen die Ursache für die Notwendigkeit des Kupierens setzt, muss auch er - und nicht nur der Ferkelerzeuger - diese Nachweise führen.

Den Tierhaltern stehen zur Führung des Nachweises die im Zuge des Aktionsplans erstellten Dokumentationshilfen zur Verfügung (**Anlagen 2 und 3**).

Es ist grundsätzlich die Checkliste des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zum Nachweis der Unerlässlichkeit zu verwenden (Link siehe unten).

Der Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffes gilt als erbracht, wenn in den letzten zwölf Monaten der Schwellenwert von zwei Prozent der Tiere mit Schwanz-/Ohrverletzungen überschritten wurde, eine Risikoanalyse im Hinblick auf Schwanzbeißen durchgeführt wurde und geeignete Optimierungsmaßnahmen eingeleitet wurden. Entsprechend dem Aktionsplan gilt die Unerlässlichkeit des Eingriffes als nachgewiesen, wenn der Tierhalter von kupierten Schweinen ab dem 1. Juli 2019 eine Tierhaltererklärung in Form der Anlage 2 vorhält.

Hat ein Betrieb selbst unter zwei Prozent Schwanz-/Ohrenverletzungen, bezieht aber kupierte Schweine aus einem Betrieb, für den das Kupieren unerlässlich ist, so ist für diese Tiere die Tierhaltererklärung des Herkunftsbetriebes, auch bei Herkunft der Schweine aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten, vorzulegen. Selbiges gilt, wenn ein Ferkelerzeugerbetrieb ohne Schwanz-/Ohrverletzungen für einen nachgelagerten Betrieb mit Schwanz-/Ohrenverletzungen die Ferkel kupiert; so hat er als Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffes dessen Tierhaltererklärung in Kopie vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Betriebe in einem anderen EU-Mitgliedstaat liegen. Die Tierhaltererklärung ist jeweils ab Unterschriftsdatum des Tierhalters für ein Jahr gültig.

Treten in einem Betrieb nach zwei Jahren weiterhin bei über zwei Prozent der Tiere Schwanz-/Ohrverletzungen auf, sieht der Aktionsplan vor, dass ein schriftlicher Maßnahmenplan zur Risikominimierung erstellt und der zuständigen Behörde zugeleitet wird (siehe Nummer 2a).

## **2. Hinweise zum Vollzug des Aktionsplanes**

Bei veterinärrechtlichen Kontrollen in Schweinehaltungen mit kupierten Schweinen ist das Vorliegen einer gültigen Tierhaltererklärung zu überprüfen. Tierhalterklärungen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht von allen betroffenen Tierhaltern vorliegen, sind kurzfristig durch die unteren Veterinärbehörden anzufordern. Eine vollständige Überprüfung, ob der Eingriff des Kupierens unerlässlich ist, kann nur in Verbindung mit einer amtlichen Tierschutzkontrolle im Betrieb und ggf. einer Überprüfung der Nachweise der Unerlässlichkeit aus vor- bzw. nachgelagerten Betrieben erfolgen.

Es ist eine systematische Überprüfung und Bewertung des Managements und der geplanten und bereits durchgeführten Optimierungsmaßnahmen des Tierhalters vorzunehmen. Zur Unterstützung der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter bei der Bewertung der Maßnahmen steht der Schweinegesundheitsdienst der Thüringer Tierseuchenkasse zur Verfügung.

Bei Tierschutzkontrollen ist daher neben den der Tierhaltererklärung zugrundeliegenden Dokumentationen zu prüfen, ob Verletzungen an Ohren und Schwänzen vorliegen und der Situation entsprechend ausreichend geeignetes Beschäftigungsmaterial vorliegt. Insbesondere ist weiterhin zu prüfen, ob die zur Vermeidung von Verhaltensstörungen (Schwanzbeißen) vorgelegten Daten und/oder anderen Informationen zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs plausibel sind. Außerdem ist die Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen zu überprüfen.

Anhand der Dokumentation des Betriebes und anhand der Verhältnisse im Stall muss erkennbar sein, welche Maßnahmen der Tierhalter getroffen hat, um das Risiko in seinem Betrieb zu verringern, dass Schwänze kupiert werden müssen. Bei der Kontrolle ist zu bewerten, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichen oder ob ein ordnungsbehördliches Eingreifen nach § 16a Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 TierSchG erforderlich ist und Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG anzuordnen sind.

Die Kontrollschwerpunkte sind auf die Bereiche

- Stallklima,
- Gesundheitszustand,
- Futter- und Wasserversorgung,
- Besatzdichte,
- Strukturierung und Sauberkeit der Buchten,
- Ausgestaltung von Kranknbuchten und
- Fürsorge für verletzte und erkrankte Schweine zu legen.

Die Auswertung der kontinuierlichen Erhebung und Dokumentation von Schwanz-/Ohrverletzungen einschließlich Nekrosen muss durch den Tierhalter mindestens einmal alle sechs Monate erfolgen.

***Die Erhebung für die Risikobewertung soll wie folgt durchgeführt werden:***

Kontinuierliche Erfassung von Schwanz-/Ohrverletzungen im gesamten Bestand bei der Ein-, Aus- und Umstallung und Auswertung mindestens alle

sechs Monate (siehe Erläuterungen zur Risikobewertung in Anlage 3 auf Seite 11, zu Nr. 1 „1. Erhebung im Bestand“, Variante gemäß Satz 2). Die Schwanz- und Ohrverletzungen der Tiere sind in das in der dritten Spalte entsprechend anzupassende Formular nach Anlage 3 (S. 3) Abschnitt „Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen“ einzutragen oder in sonst geeigneter Weise zu erfassen. Die Erhebung muss alle Tiere des Bestandes pro Produktionsstufe erfassen.

Die Risikoanalyse und Risikobewertung ist grundsätzlich mindestens einmal pro Jahr in allen Produktionsstufen, in allen baulichen Einheiten/Aufstallungssystemen sowie immer anlassbezogen beim Auftreten von Schwanzbeißen oder Ohrrandnekrosen in den betroffenen baulichen Einheiten durchzuführen. Hierzu soll die Checkliste des LfULG zur Vermeidung von Schwanzbeißen (Link siehe unten) verwendet werden, da sie konkrete Verbesserungsmaßnahmen vorschlägt. Wenn die Risikoanalyse aus triftigen Gründen nicht in allen baulichen Einheiten durchgeführt wurde, sind die Ergebnisse aus der Risikobewertung jedoch im gesamten Betrieb umzusetzen.

Es müssen aufgrund dieser Bewertung schrittweise Verbesserungen erfolgen und erkennbar sein.

Bei einem **Betrieb**, der nach **Anlage 1** die **Option 1** gewählt hat, vorerst weiterhin kupiert bzw. kupierte Tiere einstellt und keine Risikobewertung zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs durchgeführt wird, soll das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gemäß § 16a Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1, § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 8 TierSchG die Durchführung einer Risikobewertung zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs anordnen. Insbesondere können auch zur Verhütung künftiger Verstöße konkrete Verbesserungsmaßnahmen angeordnet werden. Auf die Möglichkeit einer Beratung, z. B. durch den Schweinegesundheitsdienst der Tierseuchenkasse, soll hingewiesen werden. Gegebenenfalls kann die Inanspruchnahme einer Beratung auch angeordnet werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass einem Tierhalter die nach § 2 Nr. 3 TierSchG notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung ist ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 18 Abs. 1 Nr. 20a TierSchG möglich. Wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht sicherstellt, dass ein von ihm gehaltenes Schwein jederzeit Zugang zu Beschäftigungsmaterial hat, handelt nach § 44 Abs. 1 Nr. 31 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ordnungswidrig.

Kann die Unerlässlichkeit des Eingriffs nicht nachgewiesen werden, greift die Ausnahme vom Amputationsverbot nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG

nicht. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach § 6 Abs. 1 Satz 1 TierSchG zuwiderhandelt, handelt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG ordnungswidrig. Dies gilt auch für Ferkelerzeuger, die lediglich auf Veranlassung der abnehmenden Mäster kupieren, aber keine entsprechende Tierhaltererklärung von den belieferten Mästern vorlegen können.

Kann ein Tierhalter (Mäster) für kupierte Ferkel aus einem anderen Mitgliedstaat den Nachweis nicht erbringen, dass das Kupieren unerlässlich ist, informiert die für den Betrieb zuständige Behörde nach § 16f TierSchG unverzüglich das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz zur Weiterleitung auf dem Dienstweg an die für den Ferkelerzeuger zuständige Behörde darüber, dass der Nachweis für die Unerlässlichkeit des Eingriffs nicht erbracht werden kann.

**Betriebe, die nach Anlage 1 die Option 2 gewählt haben**, also in den Kupierverzicht einsteigen, da die Schwanz-/Ohrverletzungen in ihren Betrieben nicht den Schwellenwert von zwei Prozent erreichen, haben die Schwanz-/Ohrverletzungen in der Kontrollgruppe zu dokumentieren und anlassbezogen bei Auftreten von Schwanz-/Ohrverletzungen in dieser baulichen Einheit eine Risikoanalyse und Risikobewertung durchzuführen. Aufgrund dieser Risikobewertung sind Verbesserungen im gesamten Betrieb durchzuführen.

Diese Betriebe haben mindestens eine unkupierte Tiergruppe in Höhe von einem Prozent der Tierplätze, jedoch mindestens drei Tiere zu halten und dies nachzuweisen, vgl. Ziffer 3 der Tierhaltererklärung (**Anlage 2**). Alle unkupiert verbliebenen Ferkel müssen dauerhaft gekennzeichnet und dokumentiert werden, um diese plausibel von den anderen Tieren im Betrieb unterscheiden zu können.

Wenn der Schwellenwert im ersten Durchgang mit unkupierten Tieren nicht erreicht wurde, also insgesamt weniger als 2 % Schwanz-/Ohrverletzungen aufgetreten sind, ist der Anteil der nicht kupierten Tiere sukzessive nach fachlicher Einschätzung zu erhöhen. Dazu wird folgende Vorgehensweise empfohlen: Bei jedem weiteren Durchgang, bei dem keine relevanten Schwanz-/Ohrverletzungen aufgetreten sind, wird der Anteil der nicht kupierten Tiere um jeweils fünf Prozent der Tierplätze erhöht. Wenn relevante Verletzungen auftreten, sind diese zu dokumentieren und es ist eine anlassbezogene Risikobewertung durchzuführen, die Ursachen sind zu suchen und abzustellen. Wenn mehr als 20 Prozent der unkupierten Tiere von Verletzungen betroffen sind und die Ursachen nicht zweifelsfrei festzustellen sind, steht es dem Betrieb frei, den nächsten Durchgang mit einem geringeren Anteil unkupierter Ferkel zu beginnen. Dabei soll jeweils möglichst nur eine

Steigerungskategorie (z. B. von zehn Prozent auf fünf Prozent oder von fünf Prozent auf ein Prozent) zurückgegangen werden. Tritt auch in der kleinsten Kontrollgruppengröße Kannibalismusgeschehen auf, obwohl bereits alle aktuell machbaren Optimierungsmaßnahmen getroffen wurden, kann der Betrieb zunächst auf das Führen einer Kontrollgruppe verzichten, bis weitere Optimierungsmaßnahmen umgesetzt wurden bzw. ein Maßnahmenplan vorgelegt wurde (z. B. für bauliche Veränderungen).

Eine „Handreichung zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Kupierverzicht in Ergänzung zu den zusätzlichen Erläuterungen in Kapitel 3 der Risikoanalyse und zur Tierhalter-Erklärung“ (FAQs) enthält die **Anlage 5**. Abweichend von der Erläuterung in Anlage 5 unter Punkt A „Zur Risikoanalyse - Allgemeines: Nr. 4“ ist in Thüringen in allen baulichen Einheiten/Aufstallungssystemen eine Risikoanalyse durchzuführen (s. auch S. 6 dieses Erlasses). Des Weiteren ist eine kontinuierliche Erfassung von Schwanz-/Ohrverletzungen im gesamten Bestand bei der Ein-, Aus- und Umstellung in Thüringer Betrieben vorzunehmen (s. auch S. 5 dieses Erlasses); in Anlage 5 unter Punkt A „Zur Risikoanalyse - Zu 1 Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen Nr. 2“ wird eine regelmäßige Erfassung lediglich empfohlen.

## **2a. Maßnahmenpläne der Tierhalter**

Treten in einem Betrieb nach zwei Jahren – also nach dem 1. Juli 2021 – weiterhin bei über zwei Prozent der Tiere Schwanz-/Ohrverletzungen auf, sieht der Aktionsplan vor, dass **der Tierhalter** einen **schriftlichen Plan, der weitergehende Maßnahmen** zur Risikominimierung **enthält**, erstellt und **dieser** der zuständigen Behörde zugeleitet wird. Eingehende Maßnahmenpläne zum Nachweis der anhaltenden Unerlässlichkeit sind durch die zuständige Behörde daraufhin zu prüfen, ob ein ordnungsbehördliches Eingreifen nach § 16a Abs. 1 TierSchG erforderlich ist und Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG anzuordnen sind.

**Betroffen von der Erstellung spezifischer Maßnahmenpläne sind in einem ersten Schritt Betriebe, die in den Jahren 2020 und 2021 das Vorkommen von >2 % Ohr- und Schwanzverletzungen über die Tierhalter-Erklärung nach Nummer 2 Buchst. a der Anlage 2 zum Erlass dokumentiert haben.**

**Daraus folgt, dass diese Betriebe ab sofort auch einen schriftlichen spezifischen Maßnahmenplan zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs benötigen. Neben dem Ferkelerzeuger gilt dies auch für Aufzüchter und Mäster.**



Tierhalter, die von der Erstellung des Maßnahmenplans betroffen sind, haben **spätestens bis zum 31. Dezember 2021** einen erweiterten Maßnahmenplan vorzulegen. Dies ist Ihnen schriftlich mitzuteilen, sofern eine Übermittlung an das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt nicht bereits selbst erfolgte.

Insgesamt betreffen die Maßgaben zuerst die Tierhaltungen, die in den Anwendungsbereich der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung fallen. Die nicht erwerbsmäßigen Schweinehaltungen folgen in einem nächsten Schritt.

Im Rahmen der amtlichen Überprüfung der Maßnahmenpläne sind die zugrunde gelegten Informationen zum Nachweis der Unerlässlichkeit auf Plausibilität und Umsetzung, insbesondere der Optimierungsmaßnahmen, zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Die AG Tierschutz der LAV hat für Tierhalter zur Auswahl zwei **Muster für Maßnahmenpläne** entwickelt – eine Langversion (**Anlage 9a**) und eine Kurzversion (**Anlage 9b**). Beide Dokumente können verwendet werden. Die dazu gehörige **Anlage 9c** beinhaltet eine Maßnahmentabelle zur Hilfestellung bei der Umsetzung der Rechtsanforderungen bezüglich des Schwanzkupierens. Alle Dokumente sind unter <http://www.ringelschwanz.info/weitere-informationen/aktionsplan-kupierverzicht.html> abrufbar.

### **3. Dokumentation von Kontrollergebnissen durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÜÄ) und Evaluierung der Wirksamkeit des „Aktionsplans Kupierverzicht“**

Der AMK-Beschluss vom 28. September 2018 zum TOP 41 „Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ sieht vor, dass nach etwa zwei Jahren eine Evaluierung der Umsetzung des Aktionsplans durchgeführt wird, die auch die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen einbezieht.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses hat die AG Tierschutz in einem Umlaufbeschlussverfahren festgelegt, dass bei den Kontrollen in den schweinehaltenden Betrieben Daten erhoben werden, die über die Umsetzung des Aktionsplans Auskunft ergeben. Dazu wurde die in **Anlage 6** beigefügte „Checkliste zur Erhebung der Umsetzung des Aktionsplans Schwänzekupieren in Schweine haltenden Betrieben“ erstellt. Diese Checkliste soll bei Betriebskontrollen ausgefüllt werden. Als Erhebungszeitraum für eine erste Zwischenauswertung wurde von der AG Tierschutz der 1. März 2021 bis 28. Februar 2022 empfohlen.

Für aussagekräftige Ergebnisse bedarf es einer repräsentativen Anzahl besuchter Tierhaltungen.

Jedes VLÜA erhebt ab sofort bis vorerst 28. Februar 2022 die gemäß **Anlage 6** erforderlichen Daten bei gewerblichen Schweinehaltungen mit über zehn Sauen und über 100 sonstigen Schweinen. Sind im zuständigen Landkreis bis zu zehn Schweine haltende Betriebe registriert, müssen alle Betriebe kontrolliert werden. Bei über zehn Schweine haltenden Betriebe im zuständigen Landkreis müssen mindestens zehn Betriebe kontrolliert werden.

Nach dem Stichtag 1. März 2022 werten die VLÜÄ die jeweils erfassten Daten für den eigenen Zuständigkeitsbereich folgendermaßen aus:

1. Auswertung der anhand der Checkliste in **Anlage 6** erfassten Daten,
2. Zusammenfassung und Dokumentation der Ergebnisse unter Verwendung des Datenblattes aus **Anlage 7**,
3. Bewertung dieser Ergebnisse anhand des Evaluierungsbogens in **Anlage 8**.

Die ausgefüllten Dokumente nach Anlage 7 und Anlage 8 werden durch die VLÜÄ **bis zum 14. März 2022** an das TLV übermittelt.

Das TLV erstellt im Nachgang eine Zusammenfassung für den Freistaat Thüringen unter Verwendung der Vorlagen in Anlage 7 und Anlage 8 und übermittelt diese **bis zum 28. März 2022** an das für Tierschutz zuständige Ministerium.

#### **4. Schlussbestimmungen**

Dieser Erlass wird, in jeweils aktueller Fassung, inklusive Anlagen auf der Homepage des für Tierschutz zuständigen Ministeriums eingestellt. Damit werden den Tierhaltern insbesondere die Tierhaltererklärung, die Unterlagen zur Risikoanalyse **und die Muster-Maßnahmenpläne** zur Verfügung gestellt. Die Checkliste des LfULG zur Vermeidung von Verhaltensstörungen (Schwanzbeißen) steht auf der Homepage des LfULG und der Tierseuchenkasse Sachsen zur Verfügung und wird regelmäßig aktualisiert:

[https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Checkliste\\_SchweineHaltSachsen\\_06\\_2021.pdf](https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Checkliste_SchweineHaltSachsen_06_2021.pdf)

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils für alle Geschlechter.

Im Auftrag

gez. Dr. Anke Bokeloh  
Referatsleiterin

*(ohne Unterschrift, Schreiben elektronisch erstellt)*

**Anlagen:**

- 1) Ablaufplan zum Aktionsplan
- 2) Tierhaltererklärung
- 3) Risikoanalyse und Erhebung Schwanz-/Ohrenverletzungen
- 4) Empfehlung (EU) 2016/336
- 5) „Handreichung zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Kupierverzicht in Ergänzung zu den zusätzlichen Erläuterungen in Kapitel 3 der Risikoanalyse und zur Tierhalter-Erklärung“ (FAQs)
- 6) Vorlage „Checkliste zur Erhebung der Umsetzung des Aktionsplanes Schwänzekupieren in Schweine haltenden Betrieben“
- 7) Vorlage Datenblatt „Bewertung der Umsetzung des Aktionsplanes Schwänzekupieren in Schweine haltenden Betrieben“
- 8) Vorlage Evaluierungsbogen „Bewertung der Umsetzung des Aktionsplanes“
- 9a) Muster für Maßnahmenpläne - Langversion
- 9b) Muster für Maßnahmenpläne – Kurzversion
- 9c) Maßnahmentabelle zur Hilfestellung bei der Umsetzung der Rechtsanforderungen bezüglich des Schwänzekupierens